

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

A) Festsetzungen

- 1. Das Bauland ist als al gemeines Wehngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.
- 2. Im allgemeinen Wehngeh et ist zulässig:
 - 2 Vellgescheße zwingend, Satteldach, Dachneigung 24°- 30°, max. Umfassungswandhöhe 6,20 m, zulässige Sockelhöhe 8,50 m.
 - 04 Grundflächenz hl
 - 08 Gescheßflächenzahl
 - 1 Vellgescheß zwingend, (Hanghaus) Satteldach, Dachneigung 24 30 , max. Umfassungswandhöhe 3,40m bzw. 6,20 m, zul. Seckelhöhe 3.7 m
 - 1 Vollgeschess zwingend, 'Bungelow'
 Grundflachen u Geschessflachenzah!
 Bei Bedarf kain das Dachgescheß ausgebaut werden.
 Dachgauben um die Ausbildung eines Kniestockes sind nicht zulässij.

Als Umfassungswandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in der Unterkante an der Traufense te. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeobe kante bis OK fertigen Fußboden des Erdgesch.

- 3. Deweit sich bei der Aufnutzung der überbaubaren Flächen geringere Abstande ergeben, als Art. 6 und 7 Bay80 verschreiben, werden diese für ausdrücklich zulässig Erklärt. Dies gilt jedech nur, wenn best. Grundstucksgrenzen nicht verändert, und geplante Grundstücksgrenzen eingehalten werden.
- 4. Als Einfriedung an der Stratenseite sind nur Helzzäune zulässig, die eine Höhe von 1,20 m (eckel u. Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind Mas hendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe zulässig.

- 5. Garagen sind nur für din durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssin mit ihren Einfahrtstoren mind. 5.87 m hinter der Straßenbegrenzungs inie liegen.
- 6. Wenn die für Garggen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder verhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden. Joppelgaragen müssen an der Grenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
- 7. Die Ausbildung der Gar gen wird mit Bultdach, Traufhohe bis 2,75 m und einer Dachneigung bis 🏴 festgesetzt. Bei Hanghäusern können die Garagen in Verbindung mit dem |ach des Hauptgebäudes (Dachneigung 240 - 380) ausgeführt werden. Granzo ragen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.
- 8. Zeichenerklärung

WA

ZB

Grenze de räumlichen Geltungsbereiches

Baulinie zwingend) Baugrenze

Straßenbeirenzungslinie

Firstrichtung (Satteldach)

MaBangaber in Metern

Öffentliche Verkehrsfläche

Offene Walweise

Garagen

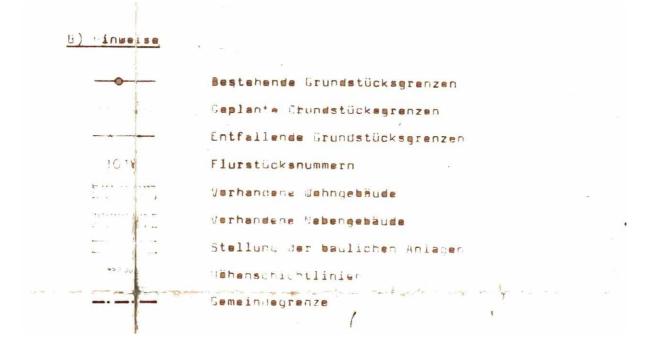
Allgemeines Wohngebiet

Geplante rafestation

Uffentliche Grünfl. mit Kinderspielpl.

Sichtdreisck mit Angabe der Schenkellängen.

Das im Behauungsplan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungs- und anzeigefreien Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, freizuhalten. Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als 1.00m gemessen von der Fahrbahneberkante haben. Das Bepflanzen mit bäumen und Sträuchern, sowie Ablagerungen sind nur bis 😓 zu einer Jöhe von 1,88 m gemessen von der 8K Fahrbahn zulässig.



Der Entwirf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 Blaug vom 22. Juni 1972 in der Gemeindekanzlei Ilmmünster, den 25 Juli 1872 Die Gemeinde Ilmmünster hat mit Beschluß des Gemeinderstes vom . 2. August 72 iesen Bebauungsplan gem. § 18 BBauG als Satzung jeschlessen. Das Land etsamt Pfaffenhefen a.d. Ilm hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom Nr. gem. § 11 BBauG i. V. mit § 2 Nr. 2 der Vererdnung über die Übertragung von Aufgaben de: Regierung mach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GV81. S. 327) i.d.F. der Ve vem 25.11.1969 (GV81 S. 370) genehmigt Flatfenholen a.d. Jlm. den 19. Okt.1972 Landratsamt: L.A. Pfaffenh)fen, den Der genehmigte Sebauungsplan wurde mit Hegründung vom. bis 184.10.77 in der Gemeindekanzlei Ilmmünster gem. § 12 Satz 1 BjauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 28. 5.72 .. ertsüblich durch Austlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BlauG rechtsverbindlich. Der Entwirfsverfasser: Die Gemeinde: Pfaffenhpfen/Ilm, 28.1.1972 Ilmmünster

1. Bürgermeister